



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau,
Hebezeuge, Hütten- und
Walzwerksanlagen
Kreuzstraße 45, Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Stand der Europäischen Normen für Krane

Im Jahr 2006 wurde die Bearbeitung einiger Normen im TC 147 – Krane – abgeschlossen und diese als europäische Normen für Krane (EN) bestätigt. Besonders zu erwähnen sind:

- EN 14439 – Krane; Turmdrehkrane
- EN 14492-1 – Krane; Kraftgetriebene Winden und Hubwerke;
Teil 1: Kraftgetriebene Winden
- EN 14492-2 – Krane; Kraftgetriebene Winden und Hubwerke;
Teil 2: Kraftgetriebene Hubwerke

Außerdem wurden Änderungen zu bestehenden Normen herausgegeben bzw. sind in Erarbeitung.

Den aktuellen Stand der europäischen Normen für Krane enthält die **Anlage 2** (als Download erhältlich unter: www.kranmagazin.de).

Viele dieser abgeschlossenen Normen sind auch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (letzte Spalte der Tabelle in Anlage I); als Download erhältlich unter: www.kranmagazin.de. Ihre vollständige Anwendung löst damit die Vermutungswirkung mit den Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie aus.

Die **prEN 15011 – Krane; Brücken- und Portalkrane** – befindet sich derzeit in einer zweiten nationalen Abstimmung, da gegenüber der ersten Fassung wesentliche Änderungen vorgenommen wurden. Eine Prüfung und ggf. Stellungnahme durch alle Spezialisten, die mit diesen Kranen zu tun haben, wird für erforderlich gehalten.

Für die **EN 13000 Krane – Fahrzeugkrane** – liegt zwischenzeitlich eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Union vom 27.10.2006 vor. Die Fundstelle der EN 13000:2004 „Krane – Fahrzeugkrane“ kann im Amtsblatt der Europäischen Union mit folgendem Vermerk veröffentlicht werden:

„**Achtung:** Diese Veröffentlichung bezieht sich nicht auf die Abschnitte 4.2.6.3.1, 4.2.6.3.2 und 4.2.6.3.3 dieser Norm, bei deren Anwendung nicht von einer Konformität mit der grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderung der Nummer 4.2.1.4 des Anhangs I der Richtlinie 98/37/EG in Verbindung mit den Anforderungen der Nummern 1.1.2 Buchstabe c, 1.2.5, 1.3.1, 4.1.2.1 und 4.1.2.3 des genannten Anhangs auszugehen ist.“

Ein Änderungsblatt (A1) zur EN 13000, mit dem die Übereinstimmung mit der Richtlinie erreicht werden soll, wurde bereits erarbeitet und befindet sich in der Abstimmung.

Die **EN 14502-2 Krane - Einrichtungen zum Heben von Personen – Hängende Personenaufnahmemittel** - ist nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht.

Einige Normen zur Berechnung sind als „**Technisch Spezifikationen**“ – CEN/TS – herausgegeben worden, in der DIN - Ausgabe als Vornorm bezeichnet (DIN CEN/TS 13001-3-1 und DIN CEN/TS 13001-3-2).

Drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung erfolgt hier eine Überprüfung, mit dem Ziel, sie als EN herauszugeben. Die Anwendbarkeit dieser Technischen Spezifikationen ist

unbedingt kritisch zu prüfen, um mögliche Probleme rechtzeitig zu erkennen, bevor sie als harmonisierte europäische Normen veröffentlicht und nationale Normen, wie z.B. die DIN 15018, zurückgezogen werden müssen. An der Überarbeitung der CEN/TS 13001-3-1 wird bereits gearbeitet. Sind Änderungen, die sich aus Erfahrungen bei der Anwendung ergeben haben, noch erforderlich, müssen Stellungnahmen umgehend erfolgen.

Die Anwendung harmonisierter europäischer Normen bleibt freiwillig und den Herstellern steht die Wahl jeder technischen Lösung frei, solange die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie gewährleistet ist. Das heißt aber nicht, leichtfertig auf die Anwendung dieser Normen verzichten zu können. Normen sind dokumentierter Stand der (hier Sicherheits-) Technik. Die Anwendung erleichtert den Konformitätsnachweis mit der Richtlinie. Abweichungen müssen mindestens die gleiche Sicherheit gewährleisten, ein Nachweis in der Gefahrenanalyse ist erforderlich.

Eine Definition für harmonisierte Normen wurde auch in das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) aufgenommen (§2 Abs.16).

Die Anwendung herausgegebener europäischer Normen zeigt immer wieder, dass einige Bestimmungen zu Problemen bei der Umsetzung führen. Es ist unbedingt erforderlich, dass bereits bei der Abstimmung der Normentwürfe eine kritische Prüfung durch den Anwenderkreis erfolgt, um spätere Probleme zu vermeiden.

Heben von Personen

Von der Europäischen Kommission wurde die Entscheidung WG-2005.46

„Ausrüstung, die zum Zwecke des Hebens von Personen mit zum Heben von Gütern konstruierten Maschinen verwendet wird“

nach nochmaliger Beratung in der Arbeitsgruppe Maschinen zur Richtlinie 98/37/EG in einer revidierten Fassung als **WG-2005.46 rev 1** neu herausgegeben. Eine Übersetzung ist als **Anlage 3** (als Download erhältlich unter: www.kranmagazin.de) beigefügt.

Die Entscheidung bestätigt den bisher vertretenen und durch den Fachausschuss angewendeten technischen Standpunkt für das Heben von Personen mit Kranen (siehe SV 6).